

und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹⁰⁰,

1. *würdigt* die Vereinten Nationen und die internationalen, regionalen und sonstigen Organisationen für die Unterstützung, die sie den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bei der Einsammlung dieser Waffen gewähren;

2. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 49/75 G der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994 und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen in den betroffenen Staaten, die darum ersuchen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union fortzusetzen;

3. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Durchführung des Übereinkommens der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material zu unterstützen;

4. *ermutigt* die Länder der Sahara-Sahel-Subregion, die wirksame Aufgabenwahrnehmung der nationalen Kommissionen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu erleichtern, und bittet in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, Unterstützung zu gewähren, wo immer dies möglich ist;

5. *ermutigt* die Organisationen und Verbände der Zivilgesellschaft, sich an den von den nationalen Kommissionen unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie an der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹⁰¹ zu beteiligen;

6. *befürwortet* die Zusammenarbeit von staatlichen Organen, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft bei der Unterstützung von Programmen und Projekten zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um die Organisationen der Zivilgesellschaft besser in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zur Mithilfe bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu ergreifen;

8. *bittet* den Generalsekretär und diejenigen Staaten und Organisationen, die dazu in der Lage sind, den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bei ihrer Einsammlung auch weiterhin Unterstützung zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, diese Angelegenheit weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolutionsbericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Punkt „Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/72

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 175 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)¹⁰².

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania,

¹⁰⁰ A/CONF.192/2006/RC/9.

¹⁰¹ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects*, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

¹⁰² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Irland, Italien, Kamerun, Kanada, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Moldau, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Japan.

61/72. Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, zu dem im Rahmen der Reform der Vereinten Nationen eingeleiteten Prozess beizutragen, der der Organisation bei der Wahrung des Friedens und der Sicherheit zu größerer Wirksamkeit verhelfen soll, indem ihr die Mittel und Werkzeuge an die Hand gegeben werden, die sie für die Konfliktprävention, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, die Friedenssicherung, die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit und den Wiederaufbau benötigt,

unterstreichend, wie wichtig ein umfassender und integrierter Abrüstungsansatz ist, der sich auf die Ausarbeitung konkreter Maßnahmen stützt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sachverständigen-Gruppe über die Munitions- und Sprengstoffproblematik¹⁰³,

unter Hinweis auf die Empfehlung in Ziffer 27 des Berichts, den der Vorsitzende der Offenen Arbeitsgruppe zur Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten vorgelegt hat, wonach die Frage der Munition für Kleinwaffen und leichte Waffen als Teil eines im Rahmen der Vereinten Nationen durchgeführten gesonderten Prozesses umfassend behandelt werden soll¹⁰⁴,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Tätigkeiten und Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zur Frage der konventionellen Munition,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 59/515 vom 3. Dezember 2004 und ihre Resolution 60/74 vom 8. Dezember 2005, mit der sie beschloss, die Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition in die Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen,

1. *legt* allen interessierten Staaten *nahe*, auf freiwilliger Grundlage und nach Maßgabe ihrer legitimen Sicherheitsbedürfnisse zu bewerten, ob Teile ihrer Bestände konventioneller Munition als überschüssig betrachtet werden sollten, und erkennt an, dass die Sicherheit solcher Bestände in Betracht gezogen werden muss und dass angemessene Kontrollen hinsichtlich der Sicherheit und Sicherung der Bestände konventioneller Munition auf nationaler Ebene unverzichtbar sind, um die Explosions-, Verschmutzungs- oder Abzweigungsgefahr zu beseitigen;

2. *appelliert* an alle interessierten Staaten, Umfang und Art ihrer überschüssigen Bestände konventioneller Munition

zu bestimmen und zu klären, ob sie ein Sicherheitsrisiko darstellen, auf welche Weise sie gegebenenfalls vernichtet werden können und ob Hilfe von außen zur Beseitigung dieses Risikos erforderlich ist;

3. *legt* den Staaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, interessierte Staaten im bilateralen Rahmen oder über internationale oder regionale Organisationen auf freiwilliger und transparenter Grundlage bei der Ausarbeitung und Durchführung von Programmen zur Beseitigung überschüssiger Bestände oder zur Verbesserung ihrer Verwaltung zu unterstützen;

4. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, die Möglichkeit zu prüfen, im nationalen, regionalen oder subregionalen Rahmen entsprechende Maßnahmen zur Bekämpfung des mit der Anhäufung solcher Bestände zusammenhängenden unerlaubten Handels auszuarbeiten und durchzuführen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten über die aus der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition entstehenden Risiken und über Möglichkeiten zur stärkeren Kontrolle konventioneller Munition auf nationaler Ebene einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

6. *beschließt*, die Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition umfassend zu behandeln;

7. *ersucht* den Generalsekretär, eine Gruppe von Regierungssachverständigen einzusetzen, die spätestens ab 2008 weitere Schritte zur Verstärkung der Zusammenarbeit in der Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition prüfen soll, und der Generalversammlung den Bericht der Sachverständigen-Gruppe zur Behandlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung zu übermitteln;

8. *beschließt*, diese Frage in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/73

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/394, Ziff. 108)¹⁰⁵.

61/73. Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreiterziehung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/33 E vom 20. November 2000, 57/60 vom 22. November 2002 und 59/93 vom 3. Dezember 2004,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über Abrüstungs- und Nichtverbreiterziehung¹⁰⁶, in dem er

¹⁰³ Siehe A/54/155.

¹⁰⁴ A/60/88 und Corr.2.

¹⁰⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Australien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Japan, Kanada, Kolumbien, Malaysia, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Schweden, Sierra Leone, Spanien, Südafrika, Thailand und Ungarn.

¹⁰⁶ A/61/169 und Add.1.